

3. Ausgabe Juni 1999



Dkfm. Franz Pilz

Steuerreform 2000 – bitte warten

Sie werden sich für die Ausgabe dieses Kanzlei Journals erwartet haben, daß wir ausführlich über die Steuerreform 2000 berichten werden. Wir haben uns aber aus mehreren Gründen dazu entschlossen, erst unser nächstes Kanzlei Journal (Erscheinungstermin September) der Steuerreform zu widmen. Erstens wird das Gesetz in der endgültigen Fassung in diesen Tagen beschlossen; zweitens treten die überwiegenden Bestimmungen erst mit 1. Jänner 2000 in Kraft, sodaß kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht; drittens erwarten wir uns im September zu den einzelnen Änderungen einen höheren Wissensstand, um so gezielter Beratungstips geben zu können.

Jeder Grundsatz hat seine Ausnahme: Im Rahmen dieser Ausgabe werden wir einen ausführlichen Blick auf einen Teil des Reformpaketes werfen – wir stellen Ihnen das NEUFÖG vor. Dies hat seinen Grund darin, daß dieses Gesetz – rückwirkend – mit 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist. Mehr dazu verraten wir auf Seite 2 des vorliegenden Journals.

Sehr positive Reaktionen haben wir auf die Möglichkeit erhalten, daß wir das Kanzlei Journal auch per E-Mail versenden. Mehr als 40 Klientinnen und Klienten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Sollten auch Sie sich für einen Internetanschluß entscheiden, so hoffen wir, daß wir Sie auf unserer Verteilerliste begrüßen dürfen. Viel Spaß beim Lesen, wünscht Ihnen

Ihr Dkfm. Franz Pilz

Sozialversicherung Tips

Vorteile bei Geldleistungsberechtigten

Alle mit Basis Höchstbeitragsgrundlage (1999: S 588.000,-) GSVG-Versicherten sind ausnahmslos sogenannte Geldleistungsberechtigte. Konsequenz: Die SVA übernimmt eine „Pauschalvergütung für Sondergebühren“ bei Krankenhausaufenthalt. Bei Ihrer privaten Krankenzusatzversicherung ergibt sich dadurch eine **Prämienreduktion** bis zu ca. S 1.000,- monatlich (!), da der Privatversicherer weniger Kosten zu tragen hat. Auch die Prämien aller mitversicherten Angehörigen würden sich reduzieren. Einzige Voraussetzung: Sie müssen Ihre private Krankenzusatzversicherungsanstalt auf Ihre Geldleistungsberechtigung aufmerksam machen und den günstigsten Tarif verlangen!

Wenn Sie eine GSVG-Beitragsgrundlage unter der Höchstbeitragsgrundlage haben, können Sie einen **Antrag auf Höherreihung in die Geldleistungsberechtigung** stellen, der mit monatlichen Kosten von S 936,- (1999) verbunden ist. Die Prämienreduktion beim Privatversicherer hängt unter anderem von der Anzahl der Mitversicherten und Ihrem Alter ab, wodurch eine Entscheidung über die Vorteilhaftigkeit der Höherreihung nur im Einzelfall getroffen werden kann.

Unfallversicherung

Als GSVG-Versicherter haben Sie einen jährlichen Unfallversicherungsbeitrag von S 1.025,- zu leisten. Welche Leistungen stehen Ihnen aus dieser Versicherung zu? Im Falle einer Vollinvalidität aufgrund eines Arbeitsunfalles erhalten Sie eine monatliche Versehrtenrente von maximal S 7.405,70 (14 mal). Das ist nicht viel und leben werden Sie davon auch nicht können (hoffentlich haben Sie für Unfälle privat vorgesorgt).

Nun aber unser Tip: Im Falle einer **freiwilligen Höherreihung** mit einer Jahresprämie von insgesamt S 2.025,- beträgt die Rente schon S 14.811,40 und bei einem Beitrag von jährlich S 2.565,- (= Maximum) S 18.568,80. Die Rente ist wertgesichert und gebührt bis an das Lebensende! Zuständig für Anträge ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Telefonnummer 0316/6004-0. Wir glauben, daß der Antrag auf Höherreihung in der Unfallversicherung mehr als eine Überlegung wert ist!



Gernot Pilz

Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG)

Im Rahmen der Steuerreform 2000 wird ein neues Gesetz zur Förderung der Neugründung von Betrieben (NEUFÖG) eingeführt. Da dieses Gesetz **rückwirkend** mit 1. Mai 1999 in Kraft tritt, haben wir uns entschlossen, vor unserem Kanzlei Journal Spezial zur Steuerreform 2000 im September, dieses neue Gesetz schon jetzt zu präsentieren.

Wird jede Betriebsneugründung gefördert?

Durch das NEUFÖG sollen Betriebsgründungen gefördert werden, bei denen sich der Betriebsinhaber bisher nicht in vergleichbarer Art (beherrschend) betrieblich betätigt hat. In erster Linie wird durch dieses Gesetz der „klassische“ Jungunternehmer gefördert. Unter dem Begriff Jungunternehmer sind aber nicht nur Personen zu verstehen, die sich noch nie betrieblich betätigt haben (wie z.B. ein bisher angestellter Geschäftsführer), sondern auch jene Personen, die zwar als Unternehmer bereits tätig sind, aber etwas neues anstreben, z.B. ein bisher als Bäcker tätiger Gewerbetreibender eröffnet zusätzlich einen Gemischtwarenhandel.

Die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (durch Schenkung oder durch Kauf) stellt in keinem Fall eine Neugründung dar, durch die die Begünstigungen des NEUFÖG in Anspruch genommen werden können.

Welche Abgabenbefreiungen bringt das NEUFÖG?

Kommt es zu einer Neugründung eines Betriebes, die unter die Bestimmungen des NEUFÖG fällt, werden folgende Abgaben bzw. Steuern nicht erhoben:

1. **Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben** für die durch die Neugründung unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen (Beispielhaft können genannt werden: Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für Gewerbeberechtigungen und Konzessionen, für die damit verbundenen Eingaben, für Beilagen und Zeugnisse). Dem Gründungsvorgang bloß mittelbar dienende Vorgänge fallen nicht unter die Gebührensbe freiung, wie z.B. die Aufnahme von Krediten, sowie der Abschluß von Bestandverträgen (keine Befreiung von Rechtsgeschäftsgebühren).
2. **Grunderwerbsteuer** (und **Gerichtsgebühren** für die Eintragung in das **Grundbuch**) für die Einbringung von Grundstücken unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft (hier wird nur die Sacheinlage des Grundstückes durch den Jungunternehmer gefördert, nicht jedoch der Kauf des Grundstückes durch die neugegründete Gesellschaft).
3. **Gerichtsgebühren** für die Eintragungen in das **Firmenbuch**.
4. **Gesellschaftsteuer** für den Erwerb von Gesellschaftsrechten unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung der Gesellschaft durch den ersten Erwerber.
5. **Börsenumsatzsteuer** für die Einbringung von Wertpapieren in die neuzugründende Gesellschaft.
6. Für zwölf Monate ab dem Kalendermonat der Neugründung werden folgende **Lohnnebenkosten** (insgesamt 6,93% der Bruttolohnsumme) nicht erhoben:
 - ◆ Dienstgeberbeitrag (DB)
 - ◆ Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers
 - ◆ Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
 - ◆ Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)

Zeitpunkt der Neugründung

Als Kalendermonat der Neugründung gilt jener, ab dem das neu gegründete Unternehmen seine Leistungen am Markt anbietet (z.B. durch Werbeeinschaltungen). Der Zeitpunkt der Neugründung ist für den Zeitraum der Befreiung von den lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen, sowie im Hinblick auf die zeitliche Befristung des NEUFÖG von Bedeutung.

Erklärung der Neugründung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiungen ist eine Erklärung des Jungunternehmers auf einem amtlichen Vordruck (dieses Formular ist in Vorbereitung). Auf diesem Formular ist zu erklären, daß die Voraussetzungen als Jungunternehmer im Sinne des NEUFÖG erfüllt sind und daß die Neugründung im Kalendermonat XY erfolgte. Weiters ist von jener gesetzlichen Berufsvertretung, der der Betriebsinhaber zuzurechnen ist (regelmäßig wird dies die Wirtschaftskammer sein), zu bestätigen, daß die Erklärung der Neugründung unter Inanspruchnahme eines Beratungsgespräches bei der gesetzlichen Berufsvertretung erfolgte.

Wie kann die einzelne Steuer- bzw. Gebührenbefreiung in Anspruch genommen werden?

Bei jeder Eingabe an eine Behörde oder ein Gericht (wie z.B. Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern, Gewerbebehörde, Firmenbuch- bzw. Grundbuchgericht) ist eine Ausfertigung der Erklärung über die Neugründung beizulegen, sodaß die zuständige Stelle in die Lage versetzt wird, für den zu bearbeitenden Fall keine Gebühren bzw. Abgaben festzusetzen.

Für den Bereich der Befreiung von bestimmten Lohnnebenabgaben ist es ausreichend, wenn die Erklärung über die Neugründung zum Lohnakt beigelegt wird. So kann sich bei einer Lohnsteuer- oder Gebietskrankenkassaprüfung das Prüfungsorgan von der Rechtmäßigkeit der Freistellung von den Abgaben bzw. Beiträgen überzeugen.

Was ist für Betriebsneugründungen, die bereits im Mai 1999 erfolgten, zu tun?

Da wie schon eingangs erwähnt, das NEUFÖG rückwirkend mit 1. Mai 1999 in Kraft tritt, wurde für jene Fälle, welche die oben genannten Befreiungen noch nicht in Anspruch nehmen konnten (Betriebsgründung im Mai 1999), folgende Lösung getroffen:

In diesem Fall ist die Auflage des amtlichen Vordruckes abzuwarten. Nun kann mit dem Formular samt Bestätigung durch die Berufsvertretung beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern bzw. bei den Gerichten um die Erstattung der bereits bezahlten Gebühren und Abgaben angesucht werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß eine Erstattung von Gebühren und Abgaben für neue Fälle nicht mehr in Frage kommt, wenn das

offizielle amtliche Formular aufliegt (die Auflage des Formulars wird entsprechend über die Medien angekündigt). In Hinkunft wird ein Jungunternehmer nur dann in den Genuß der Befreiungen kommen, wenn gleichzeitig mit der Eingabe bei den Ämtern bzw. Gerichten das ausgefüllte Formular vorgelegt wird. Erstattungsanträge werden für vergangene Neugründungen nicht mehr akzeptiert.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Das NEUFÖG ist auf Neugründungen von Betrieben anzuwenden, die nach dem 1. Mai 1999 und vor dem 1. Jänner 2003 erfolgen. Wenn sich das Gesetz in der vorliegenden Form bewährt, ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, daß die Anwendungsdauer verlängert wird.

Steuerrecht aktuell

Tourismusabgaben

Die in der Steiermark, in Tirol und in Kärnten erhobenen Tourismusabgaben sind nicht EU-widrig, da sie keine Verbrauchsteuer darstellen. Die Tourismusabgaben sind daher wie bisher zu bezahlen.

Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID)

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU und der damit verbundenen Teilnahme am Binnenmarkt können sich österreichische Unternehmer, die Warenlieferungen an Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat ausführen, die Gültigkeit einer Umsatzsteueridentifikationsnummer, die an ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedsstaat vergeben wurde, bei der österreichischen Finanzverwaltung bestätigen lassen.

Die Servicenummern wurden geändert und das UID-Büro ist ab 30.6.1999 in der Zeit von Montag – Freitag 7.30 – 19.00 Uhr und Samstag 7.30 – 12.00 Uhr wie folgt erreichbar:

0810/005310 (Telefon)

0810/005012 (Telefax)

Weiters möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, daß die Formulare U16 „Bestätigung einer UID“ ebenfalls neu aufgelegt werden und ab 1.7.1999 in jedem Finanzamt aufliegen sollten.

Arbeitszimmer bei mehreren Einkunftsquellen

Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer können im Rahmen mehrerer Einkunftsquellen dann abzugsfähig sein, wenn das Arbeitszimmer auch nur für eine dieser Einkunftsquellen den Mittelpunkt für die entsprechende Betätigung darstellt; dies auch dann, wenn diese Einkunftsquelle bei Betrachtung der Gesamteinkünfte des Steuerpflichtigen nicht im Vordergrund steht. (VwGH 27.5.1999)

Vergebührung von Mietverträgen ab 1. Juli 1999 neu geregelt

Ab 1. Juli 1999 (entscheidend ist der Tag der Errichtung des Mietvertrages) ist jeder Bestandgeber verpflichtet, die Rechtsgeschäftsgebühr für Bestandverträge selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Bis zu einem Betrag von S 5.000,- kann nunmehr die Gebühr in Form von Stempelmarken entrichtet werden, sodaß jeglicher Kontakt mit dem Finanzamt entfällt (in diesem Fall ist der Mietvertrag für sieben Jahre aufzubewahren). Wir unterstützen Sie in diesem Zusammenhang gerne.

Finanzierung

Was kostet ein Lieferantenkredit?

Der Lieferantenkredit wird oft als günstige Finanzierungsform angesehen. Diese Kreditform ist zwar unkompliziert in der Abwicklung und es sind, abgesehen vom Eigentumsvorbehalt, keine Sicherheiten erforderlich. Dabei wird aber regelmäßig übersehen, daß es sich hier um eine sehr teure Kreditform handelt:

Beispiel:

30 Tage Ziel oder 2% Skonto innerhalb von 10 Tagen.

Lösung: Würde die Skantomöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden, so kostet der Lieferantenkredit auf das Jahr bezogen 36% (!!!). (Berechnung: Skontosatz in % x 360 Tage)/(Zahlungsziel – Skontofrist)

TIP: Eine Verhandlung mit Ihrer Hausbank über eine Ausdehnung des Kontokorrentkreditrahmens kann sich daher bezahlt machen.

Zinsen für Abgaben- bzw. Beitragsrückstände

Es wird schon öfter passiert sein, daß Sie für Abgabenzahlungen an die Finanzverwaltung einen Antrag auf Stundung gestellt haben oder daß Sie Beiträge an die GKK verspätet gezahlt haben. Auch die genannten Behörden verlangen Zinsen, wie hoch diese aktuell sind, verraten wir Ihnen in der folgenden Tabelle:

Stundungszinsen für Abgabenschulden	6 %
Aussetzungszinsen für Abgabenschulden (bei Rechtsmitteln)	3 %
Verzugszinsen für Beitragsrückstände (GKK)	6,87 %

TIP: Regelmäßig sind die für den laufenden Kontokorrentkredit gezahlten Zinsen unter 6%, sodaß eine Finanzierung der Abgaben- bzw. Beitragsschulden über Ihre Bank meist günstiger ist.

Zinssatz aktuell

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

Top-Zinssatz*):	4,50 %	-	5,25 %
Guter Zinssatz:	5,25 %	-	5,75 %

Abstattungskreditverträge

Schilling Kredite*):	3,875 %	-	4,5 %
Schweizer Franken*):	1,875 %	-	2,5 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 Gleisdorf, Florianiplatz 12
 Telefon 03112 - 2581-0
 Fax 03112 - 2581-23
 e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 Fürstenfeld, Augustinerplatz 5
 Telefon 03382 - 52513-0
 Fax 03382 - 52513-17
 e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at